



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



EU-Fonds (AMIF)  
Zuständige Behörde

**Aufforderung**

**der EU-Zuständigen Behörde**

**beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

**zur Einreichung von Anträgen**

**auf Gewährung einer Zuwendung**

**aus dem**

**Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds**

**(AMIF)**

**2018**

Stand: 16.08.2018

<b>A.</b>	<b>Allgemeiner Teil .....</b>	<b>4</b>
1.	Einleitung.....	4
2.	Berechtigung zur Antragstellung .....	6
3.	Projektlaufzeit .....	8
4.	Finanzrahmen.....	8
5.	Finanzierung von Projekten .....	8
6.	Beschreibung des Antragsverfahrens – Frist und Form eines Projektantrages .....	9
7.	Beschreibung des Auswahlverfahrens .....	10
7.1.	Ausschlusskriterien:.....	10
7.1.1	Formelle Ausschlusskriterien:.....	10
7.1.2	Materielle Ausschlusskriterien .....	14
7.1.3	Materielle Auswahl- und Bewertungskriterien .....	15
<b>B.</b>	<b>Besonderer Teil .....</b>	<b>20</b>
1.	<b>Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension</b>	<b>22</b>
1.1.	Einleitung.....	22
1.2.	Zielgruppen.....	22
1.3.	Nationales Ziel 1: Aufnahme- und Asylsysteme .....	24
1.3.1	Maßnahmenbereich 1: „Identifizierung und Betreuung besonders Schutzbedürftiger“ .....	24
1.3.2	Maßnahmenbereich 2: „Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Antragstellern“ .....	26
1.3.3	Maßnahmenbereich 4: „Qualifizierung und Fortbildung der am Asylverfahren Beteiligten“ .....	29
2.	<b>Spezifisches Ziel 2: Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration.....</b>	<b>31</b>
2.1.	Einleitung.....	31
2.2.	Zielgruppe.....	31
2.3.	Nationales Ziel 2: Integrationsmaßnahmen .....	33
2.3.1	Maßnahmenbereich 3: „Erstintegration“ .....	33
2.3.2	Maßnahmenbereich 4: „Chancengleichheit“ .....	35
2.3.3	Maßnahmenbereich 5: „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ .....	37
2.4.	Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau .....	38
2.4.1	Maßnahmenbereich 7: „Interkulturelle Öffnung“ .....	38
3.	<b>Spezifisches Ziel 3: Rückkehr.....</b>	<b>41</b>
3.1.	Einleitung.....	41
3.2.	Zielgruppe.....	42
3.3.	Nationales Ziel 1: Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren	43
3.3.1	Maßnahmenbereich 1: „Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration“ .....	43
3.4.	Nationales Ziel 2: Rückkehrmaßnahmen.....	45

---

3.4.1	Maßnahmenbereich 3: „Förderprogramm für die freiwillige Rückkehr Beförderungskosten, Starthilfen und Unterstützung/Begleitung einer nachhaltigen Reintegration“.....	46
3.4.2	Maßnahmenbereich 4: „Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Rückkehrstaat“ .....	47
3.5.	Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau .....	47
3.5.1	Maßnahmenbereich 6 : „Strategisches Rückkehrmanagement und - politik einschließlich Zusammenarbeit der Akteure auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen“ .....	48

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Einleitung

Am 20.05.2014 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für den Zeitraum 2014 bis 2020 erlassen (Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014). Der Gesamtförderzeitraum für die Durchführung von Projekten beginnt am 01.01.2014 und endet am 31.12.2022.

Allgemeines Ziel des Fonds ist es, einen Beitrag zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme in der Union im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit einer gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten.

Die Verantwortung für die nationale Umsetzung des AMIF tragen die Mitgliedstaaten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als EU-Zuständige Behörde per Erlass zur Verwaltung des AMIF benannt.

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Anträgen dient der Umsetzung der im Nationalen Programm des Mitgliedstaates Deutschland genannten Ziele.

Für die Umsetzung des Nationalen Programms findet außerdem die **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds** in der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> Anwendung.

Die geförderten Projekte sollen einen sogenannten **EU-Mehrwert** aufweisen, d.h. über die bloße Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen hinausgehen. Die Projekte sollen insbesondere zur Setzung von Standards dienen oder Modellcharakter haben.

---

<sup>1</sup> Die jeweils geltende Fassung kann unter [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU\\_AMIF/richtlinie-gewaehrung.html?nn=5045180](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/EU_AMIF/richtlinie-gewaehrung.html?nn=5045180) abgerufen werden.

**Hinweis:**

Vor dem Hintergrund der Einführung der neuen AnkER-Zentren wird darauf hingewiesen, dass es in allen spezifischen Zielen – "Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems", "Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration" sowie "Rückkehr" – erwünscht ist, Projekte in AnkER-Zentren durchzuführen.

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die **nicht mit Gewinnstreben** verbunden sind und **die nicht Projektziele** bezwecken, die bereits durch gesetzliche Leistungen erreichbar sind (z. B. AsylIG, AsylbLG, SGB XII). Eine bestehende nationale Förderung (z. B. Integrationskurse, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, etc.) kann durch AMIF-geförderte Maßnahmen allenfalls **ergänzt** werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die eine anderweitige Förderung durch die Europäische Union (z. B. im Rahmen des Europäischen Sozialfonds) erhalten. Eine Überschneidung der geförderten Maßnahmen muss ausgeschlossen sein und es **muss** eine klare Abgrenzung zu gesetzlichen Leistungen bzw. anderweitig geförderten Maßnahmen vorgenommen werden.

Die in den jeweiligen Maßnahmenbereichen vorgegebenen Indikatoren dienen der Messung des Projekterfolges und Evaluierung der Ergebnisse. Aus ihnen müssen die zu dem Projektantrag passenden Indikatoren ausgewählt werden. Die Indikatoren sind verbindlich und nicht veränderbar. Die Planzahlen, die im Rahmen des Antrages angegeben werden müssen, beziehen sich auf die gesamte Projektlaufzeit.

Mit Mitteln des AMIF können grundsätzlich auch schulbegleitende Maßnahmen sowie allgemeine Maßnahmen mit berufsvorbereitendem Charakter oder zur beruflichen Orientierung gefördert werden. Schulbegleitende Maßnahmen können auch während des Unterrichts stattfinden. Es darf sich dabei jedoch nicht um Maßnahmen handeln, die der Schule kraft gesetzlichen Auftrages zugewiesen sind und/oder auf die ein Rechtsanspruch besteht. Es muss eine klare Abgrenzung zu solchen Aktivitäten vorliegen, die von der Schulpflicht umfasst sind.

**Hinweis:**

Maßnahmen, die dem konkreten Einstieg in das Arbeits- und Erwerbsleben (z. B. Vermittlung von Ausbildungsplätzen, Arbeits- oder Praktikumsstellen, berufsbezogene Sprachkurse) dienen, können nicht aus Mitteln des AMIF gefördert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personalausgaben ausschließlich im Rahmen von standardisierten Einheitskosten abgerechnet werden können. Zu den Details wird auf die auf der Webseite der EU-Zuständigen Behörde zur Aufforderung 2018 hinterlegten Hinweise zu den Personalkosten verwiesen.

## **2. Berechtigung zur Antragstellung**

Zuwendungsempfänger können nur eingetragene juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (z. B. Träger der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche und karitative Einrichtungen, eingetragene Vereine, nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften) sowie internationale Organisationen jeweils alleine oder in Kooperationspartnerschaft mit anderen Organisationen sein.

Die Antragstellung kann auch im Rahmen einer Kooperationspartnerschaft erfolgen. Kooperationspartner sind solche, mit denen der Projektantragsteller zusammen das Projekt durchführt und die tatsächlich maßgeblich Einfluss auf die Projektdurchführung nehmen und/oder projektbezogene Tätigkeiten ausüben und Leistungen erbringen, wobei beim Kooperationspartner Ausgaben anfallen und durch diesen auch geltend gemacht werden können. Bei einer Kooperationspartnerschaft muss es sich um mindestens zwei getrennte Organisationen handeln.

Zur Antragstellung genügt ein Projektantrag eines Partners. Der Projektantragsteller ist allein für die inhaltliche Durchführung und die Gesamtfinanzierung des Projektes sowie für die Führung des Verwendungsnachweises verantwortlich. Er ist der alleinige Ansprechpartner für die EU-Zuständige Behörde. Die Kooperationspartner unterliegen, wie auch der Projektantragsteller, den einschlägigen EU-Regularien und nationalen Bestimmungen.

Die Rechte und Pflichten der Projektpartner gegenüber dem Projektantragsteller ergeben sich aus einem Kooperationsvertrag. Die Kooperationspartnerschaft ist anhand eines Kooperationsvertrages schriftlich zu regeln. Eine Kopie des Kooperationsvertrages ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vorzulegen.

Der Kooperationsvertrag muss die Rechtsgrundlage und die vertraglichen Beziehung zwischen dem Projektantragsteller und seinem Kooperationspartner sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Kooperationspartner gegenüber dem Projektantragsteller in einem ordnungsgemäß unterzeichneten Dokument festhalten. Insbesondere muss er die wichtigsten Bestimmungen für die Teilnahme der Partner sowie Verpflichtungen beider Parteien enthalten, darunter:

1. Aufgabenzuteilung und Verantwortungsbereiche der Projektpartner (z.B. auszuübende Tätigkeiten und zu erbringende Leistungen)
2. Zweck und Zeitraum der Teilnahme am Projekt
3. Finanzielle Beteiligung der Kooperationspartner
4. Verpflichtung des Zuwendungsempfängers hinsichtlich der Auszahlung des entsprechenden Betrags (sofern beabsichtigt)
5. Sonstige Bedingungen für die Beteiligung von Partnern

Es wird darauf hingewiesen, dass es seitens der EU-Zuständigen Behörde ausdrücklich erwünscht ist, Kooperationsprojektpartnerschaften einzugehen, insbesondere dann, wenn dadurch landesweite sowie länderübergreifende Projektmaßnahmen durchgeführt werden.

Netzwerkpartner, über welche z.B. die Bekanntmachung des Projektes oder die Erreichung der Zielgruppe erfolgen, sind keine Kooperationspartner und können **keine** Projektausgaben geltend machen.

**Hinweis:**

Der Kooperationspartner beteiligt sich an der Durchführung des Projektes. Projektausgaben des Kooperationspartners können in allen Kostenkategorien

geltend gemacht werden. Der Kofinanzierer hingegen ist auf eine rein finanzielle Beteiligung beschränkt.

### 3. Projektlaufzeit

Projektmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie frühestens am **01.01.2018** und spätestens am **01.07.2019** beginnen. Alle Projekte, die nach dem 01.07.2019 beginnen, liegen außerhalb des Förderzeitraumes. Der Projektantrag ist in diesem Fall aus formellen Gründen vom Auswahlverfahren auszuschließen.

Die Projektlaufzeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Die maximal geförderte Projektdauer beträgt **36 Monate**. Es wird empfohlen, die Projekte erst zu beginnen, wenn eine Bewilligung der Fördermittel erfolgt ist. Ein vorzeitiger Projektbeginn erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko und ist nach Abschluss des Auswahlverfahrens im Fall der Projektförderung gegenüber der EU-Zuständigen Behörde zu begründen.

### 4. Finanzrahmen

Für die Aufforderung des Jahres 2018 stehen für die Projektförderung insgesamt **69.432.222,35 EUR** für einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung.

### 5. Finanzierung von Projekten

Finanzhilfen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für abgegrenzte Maßnahmen gewährt (Projektförderung). Sie müssen nicht zurückgezahlt werden. Eine abgegrenzte Maßnahme (Projekt) liegt vor, wenn sie unter Angabe der begrenzten Dauer, eines Finanzplans, der Ziele, des dafür eingesetzten Personals und der mit der Durchführung betrauten Organisationen oder Gruppe von Organisationen genau beschrieben werden kann. Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsfestsetzung gewährt. Der AMIF-Anteil kann maximal bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.



## **6. Beschreibung des Antragsverfahrens – Frist und Form eines Projektantrages**

Der Projektantrag besteht aus dem Antragsvordruck und dem Gesamtfinanzplan. Der Gesamtfinanzplan muss die Gesamtlaufzeit und die Gesamtkosten des Projektes umfassen.

Der Projektantrag ist in Papierform mit allen erforderlichen Anlagen (siehe hierzu auch Ziffer 7.1.1 „Formelle Ausschlusskriterien“, (5) „Unvollständigkeit der Antragsunterlagen“) einzureichen.

Die Projektantragsteller sind verpflichtet, das auf der Webseite der EU-Zuständigen Behörde zur Verfügung gestellte Antragsformular für die Aufforderung 2018 mit allen erforderlichen Anlagen und Beiblättern mit rechtsverbindlicher Unterschrift in einem verschlossenen Umschlag postalisch zu versenden.

Die Frist zur Antragstellung beträgt 8 Wochen ab Veröffentlichung dieser Aufforderung am 16.08.2018. Das Fristende ist somit der 11.10.2018. Der postalische Antrag muss spätestens am 11.10.2018 (Eingangsstempel Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg) direkt bei der

### **EU-Fonds (AMIF)**

#### **Zuständige Behörde**

beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

eingegangen sein.

#### **Hinweis:**

Die Abgabe des Projektantrages einschließlich zugehöriger Unterlagen in einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist unzulässig.

Zeitgleich ist der Antrag (bestehend aus Antragsvordruck und Gesamtfinanzplan) ohne weitere Anlagen in elektronischer Form an folgende E-Mail Adresse zu versenden:

**AMIF-Antrag2018@bamf.bund.de**

Sollten die für die Antragstellung auf unserer Webseite für die Aufforderung 2018 bereitgestellten Dokumente nicht beschreibbar sein, prüfen Sie bitte die Konfiguration Ihrer IT. Bitte verwenden Sie **ausschließlich** die für die Antragstellung im Rahmen der Aufforderung 2018 bereitgestellten Dokumente.

Während der laufenden Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen wird die EU-Zuständige Behörde AMIF aus Gründen der Gleichbehandlung und der Transparenz keine individuelle/persönliche Beratung anbieten. Zur Hilfestellung steht ein Leitfaden für die Aufforderung 2018 auf der Webseite der EU-Zuständigen Behörde zur Verfügung.

## **7. Beschreibung des Auswahlverfahrens**

Nach Ablauf der Frist der Aufforderung 2018 zur Antragstellung erfolgt die Öffnung der eingegangenen Antragsunterlagen anhand eines Öffnungsvermerkes und die anschließende Überprüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich des Vorliegens der im Folgenden genannten Ausschlusskriterien in formeller und materieller Hinsicht.

### **7.1. Ausschlusskriterien:**

Bei Vorliegen folgender Kriterien werden Projektanträge vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

#### **7.1.1 Formelle Ausschlusskriterien:**

(1) Eingang des Projektantrages nach Fristablauf

Die Antragsunterlagen müssen wie unter Ziffer 6 beschrieben bis zum 11.10.2018 in postalischer Form eingegangen sein. Anträge, die nach dem 11.10. 2018 eingehen, werden aus formellen Gründen abgelehnt. Die ausschließliche Übersendung des Projektantrages per FAX oder per E-Mail ist nicht fristwährend.

(2) Formlose Antragstellung

Die von der EU-Zuständigen Behörde für die Aufforderung 2018 vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Formulare sind zwingend zu verwenden. Die Einsendung anderer als der für die Aufforderung 2018 vorgesehenen Formulare sowie jedwede Veränderung dieser Formulare führen zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.

(3) Fehlende Antragsberechtigung des Projektantragstellers oder des Projektpartners

Gemäß § 5 Absatz 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF in der jeweils geltenden Fassung dürfen weder der Antragsteller noch der Projektpartner natürliche Personen sein. Antragsberechtigt sind nur juristische Personen.

(4) Fehlen des Nachweises der Vertretungsbefugnis

Der Projektantrag ist von einer vertretungsbefugten Person zu stellen und zu unterschreiben. Die Vertretungsbefugnis ist mit der Antragstellung vollständig nachzuweisen.

(5) Unvollständigkeit der Antragsunterlagen in Papierform

Zur Sicherstellung der Prüffähigkeit des Projektantrages ist der Antragsvordruck vollständig zu befüllen und folgende Antragsunterlagen sind vollständig einzureichen:

- Projektantrag
- Gesamtfinanzplan
- Nachweis der Rechtsform des Projektantragsstellers
  - Eingetragener Verein: Auszug aus dem Vereinsregister
  - Eingetragene Genossenschaft: Auszug aus dem Genossenschaftsregister
  - Personengesellschaft: Auszug aus dem Handelsregister
  - Körperschaft des öffentlichen Rechts: Nachweis zur Rechtsform ist entbehrlich
  - Stiftung: Anerkennung der Stiftungsbehörde und Nachweis der Vertretungsberechtigung

- Verein, Personengesellschaft u.a. in Gründung:  
Gründungsdokumente
- Nachweis der Vertretungsberechtigung zur Antragsstellung des Projektantragstellers
- Nachweis über die Finanzsituation der Organisation des Projektantragstellers z. B. in Form eines Jahresabschlusses, Gewinn- und Verlustrechnung oder einem anderen zahlenmäßigen Nachweis. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts ist der Nachweis entbehrlich.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag **keine** weiteren Unterlagen als die hier aufgeführten ein. Sofern Ihr beantragtes Projekt für eine Förderung in Betracht kommt, werden seitens der EU-Zuständigen Behörde weitere Unterlagen (z. B. Kofinanzierungsbescheid) nachgefordert. Dem Antrag beigelegte Empfehlungsschreiben werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Projekt ist mit Gewinnstreben verbunden

Projekte, die mit Gewinnstreben verbunden sind, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(7) Fehlende finanzielle Sicherung des Projektes

Die Finanzierung des Projektes hat nachweislich gesichert zu sein. Bestehen nach den eingereichten Angaben Zweifel bzw. sind Hinweise bekannt, dass die Finanzierung des Projekts nicht gesichert ist (z. B. Antragsteller und/oder der Partnerorganisation droht die Insolvenz, Eigen- und Fremdmittel sind nicht hinreichend dargelegt oder die Höhe der erwarteten direkten Einnahmen, z.B. aus Teilnahmegebühren, ist nicht plausibel, Gesamteinnahmen decken die Gesamtausgaben nicht), so führt dies zum Ausschluss des Projektantrages aus dem Auswahlverfahren.

(8) Der Gesamtfinanzplan ist nicht ausgeglichen

Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen im Gesamtfinanzplan müssen zwingend centgenau ausgeglichen sein. Jede Abweichung führt zu einem Ausschluss vom Auswahlverfahren.

- (9) Die beantragte Förderung aus dem AMIF beträgt mehr als 75% der Gesamtkosten  
Projektanträge, die einen AMIF-Anteil an den Gesamtausgaben von mehr als 75% vorsehen, werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (10) Hinweise auf Vermögensdelikte  
Liegen Vermögensdelikte oder Hinweise auf Vermögensdelikte vor, erfolgt der Ausschluss vom Auswahlverfahren
- (11) Zulässiger Zeitraum für den Projektbeginn nicht eingehalten  
Der zulässige Zeitraum für den Projektbeginn ist nicht eingehalten, wenn das Projekt vor dem 01.01.2018 begonnen hat oder nach dem 01.07.2019 beginnt.
- (12) Projektlaufzeit übersteigt 36 Monate  
Die maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate. Die Projektlaufzeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden. Es gibt keine Mindestprojektdauer.
- (13) Verstoß gegen das Besserstellungsverbot gem. Anlage 2 zur VV Nr.5.1 zu § 44 BHO, Ziffer 1.3  
Finanziert sich der Zuwendungsempfänger überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen, als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- (14) Doppelförderung  
Eine Förderung des beantragten Projekts aus anderen Mitteln der Europäischen Union (z. B. Europäischer Sozialfonds) ist unzulässig.
- (15) Mindestfördersumme nicht erreicht  
Die EU-Fördersumme muss pro Jahr der Projektlaufzeit mindestens 100.000,00 EUR betragen (bei einer Förderung mit max. 75 % müssen die Gesamtprojektkosten 133.333,33 EUR pro Projektjahr betragen). Die Mindestfördersumme gilt auch für Projekte mit einer Laufzeit von unter einem

Jahr. Projekte mit einer EU-Fördersumme unter 100.000,00 EUR werden nicht gefördert.

### 7.1.2 Materielle Ausschlusskriterien

(1) Keine Zuordnung zu einem Spezifischen Ziel und einem Nationalen Ziel

Der Inhalt des Projektantrages muss die jeweiligen Ziele des Nationalen Programmes in einem Spezifischen Ziel und einem Nationalen Ziel erfüllen. Eine Vermengung von Spezifischen Zielen und/oder Nationalen Zielen ist unzulässig. Bei Bedienung mehrerer Maßnahmenbereiche innerhalb eines Nationalen Zieles muss der Schwerpunkt des Projektantrages erkennbar in einem Maßnahmenbereich liegen. Ist kein Schwerpunkt erkennbar, gilt das Ausschlusskriterium als erfüllt.

**Hinweise zu den Maßnahmenbereichen:**

Mit dem Projektantrag bewirbt sich der Antragsteller auf **einen** Maßnahmenbereich. Der Projektantrag muss der Beschreibung des Maßnahmenbereiches entsprechen. Projekte müssen einem Maßnahmenbereich eindeutig zuzuordnen sein. Eine Erstreckung auf mehrere Maßnahmenbereiche ist nur zulässig, wenn das Projekt nur einem Spezifischen Ziel (Asyl, Integration, Rückkehr) und zudem innerhalb des Zieles auch nur einem gemeinsamen Nationalen Ziel zugeordnet wird. In diesem Fall muss aber ein deutlicher Schwerpunkt der Projektmaßnahmen in **einem** Maßnahmenbereich erkennbar sein. Nur der Maßnahmenbereich, in dem der Schwerpunkt liegt, darf im Rahmen der Antragstellung im Antragsformular ausgewählt werden. Sind mehrere Maßnahmenbereiche im Antrag angekreuzt, so ist der Schwerpunkt nicht erkennbar und das materielle Ausschlusskriterium einer fehlenden Zuordnung gilt als erfüllt.

(2) Zielgruppe nicht erreicht

Die Zielgruppe richtet sich nach dem jeweiligen Spezifischen Ziel, dem Nationalen Ziel und dem Maßnahmenbereich. Die Zielgruppe muss jeweils **vollumfänglich** die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Werden die Anforderungen auch nur teilweise nicht erfüllt, erfüllt dies das materielle Ausschlusskriterium.

**Hinweise zu den Zielgruppen:**

Die Zielgruppendefinition und -zuordnung ist abschließend und zwingend. Es können direkt und indirekt **ausschließlich** Drittstaatsangehörige gefördert werden, es sei denn, in der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen ist eine Ausnahme vorgesehen.<sup>2</sup> Zu beachten ist, dass für bestimmte Maßnahmenbereiche die für das Spezifische Ziel definierte Zielgruppe eingeschränkt sein kann. Nähere Ausführungen finden Sie im Besonderen Teil dieser Aufforderung. Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe muss während der gesamten Laufzeit der Projektmaßnahme eingehalten werden.

Bei Strukturprojekten, also solchen Projekten, die sich nur indirekt an die Zielgruppe richten, muss die Zielgruppe im Projektantrag benannt werden. Ein Zielgruppennachweis ist nicht erforderlich. Für alle Strukturmaßnahmen muss jedoch ein Nachweis der Zielerreichung erbracht werden.

**7.1.3 Materielle Auswahl- und Bewertungskriterien**

Projektanträge, welche nicht aufgrund formeller oder materieller Ausschlusskriterien vom Auswahlverfahren ausgenommen sind, werden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Bundesländer, der betroffenen Bundesressorts und der Fachabteilungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bewertet. Die Bewertung durch die EU-Zuständige Behörde erfolgt anhand des deutschen Schulnotensystem mit den Noten 1 bis 6<sup>3</sup>, wobei nur ganze Notenstufen hinsichtlich folgender Bewertungskriterien vergeben werden:

1. Projektkonzept (1 - 6)
2. Lage und Bedarf (1 - 6)
3. Nachhaltigkeit (1 - 6)
4. Personalausstattung (1 - 6)
5. Schlüssigkeit des Projektantrages (1 - 6)
6. Projekt- und Qualitätsmanagement (1 - 6)
7. Projekterfahrung (1 - 4)
8. Erfahrung mit dem Antragsteller (1 - 6)

---

<sup>2</sup> Für die Ausnahme im Spezifischen Ziel 2 vgl. unter B. Nr. 2.2 Zielgruppe

<sup>3</sup> 1 - sehr gut; 2 - gut; 3 - befriedigend; 4 - ausreichend; 5 - mangelhaft; 6 - ungenügend

9. Wirtschaftlichkeit (1 - 6)
10. Gesamtbeurteilung (1 - 6)

Die Einzelnoten in den Bewertungskriterien

1. Projektkonzept,
9. Wirtschaftlichkeit und
10. Gesamtbeurteilung

sind als **Sperrnoten** definiert. Bei der Vergabe einer 5 oder 6 im Projektkonzept oder bei der Gesamtbeurteilung bzw. bei der Vergabe einer 6 bei Wirtschaftlichkeit kommt ein Projektantrag für eine Förderung **nicht** in Betracht.

Um zentralen Kriterien der Projektplanung und -durchführung schon im Zuge der materiellen Bewertung Rechnung zu tragen, werden die Einzelnoten wie folgt gewichtet:

1. Projektkonzept	5 x
2. Lage und Bedarf	3 x
3. Nachhaltigkeit	1 x
4. Personalausstattung	1 x
5. Schlüssigkeit des Projektantrages	4 x
6. Projekt- und Qualitätsmanagement	2 x
7. Projekterfahrung	1 x
8. Erfahrung mit dem Antragsteller	2 x
9. Wirtschaftlichkeit	4 x
10. Gesamtbeurteilung	5 x

---

SUMME	28 x
-------	------

Im Rahmen des materiellen Auswahlverfahrens werden darüber hinaus weitere Kriterien standardisiert durch den Einbezug von Verrechnungsfaktoren berücksichtigt:

- **Projektpartnerschaft**

Das Eingehen von Projektpartnerschaften ist ausdrücklich erwünscht. Daher wird für geplante/vorgesehene Projektpartnerschaften gleich welcher Anzahl



ein Verrechnungsfaktor von 1,01 angewandt. Liegt keine Partnerschaft vor, wird als Verrechnungsfaktor 1,0 angewandt.

- **Kofinanzierung Bund/Land/BAMF**

Wenn ein vorgeschlagenes Projekt durch den Bund, ein Bundesland oder das BAMF kofinanziert wird, so wird für jede Kofinanzierung ein Verrechnungsfaktor von 1,01 angewandt. Bei Kofinanzierung durch mehrere Bundesländer wird der Verrechnungsfaktor nur einmal berücksichtigt. Liegt keine Kofinanzierung vor, wird jeweils ein Verrechnungsfaktor von 1,0 angewandt. Die drei Einzelfaktoren werden miteinander multipliziert und bilden so den Gesamtwert für den Verrechnungsfaktor der Kofinanzierung

Beispiel:

Wenn ein Projekt sowohl vom Bund, von einem oder mehreren Bundesländern und vom BAMF eine Kofinanzierung erhält, so ergibt sich ein Verrechnungsfaktor von  $1,01 \cdot 1,01 \cdot 1,01 = 1,030301$ .

**Hinweis:**

Eine Kofinanzierung liegt nur vor, wenn sie spezifisch für das beantragte AMIF-Projekt gewährt wird. Gelder, die der Antragsteller unabhängig von dem beantragten AMIF-Projekt von Dritten erhält (bspw. institutionelle Förderung), sind nicht als Kofinanzierung anzugeben.

- **Votum zur Förderungswürdigkeit durch Bund/Land/BAMF**

Je nach Einschätzung der Förderungswürdigkeit durch den Bund, ein oder mehrere Bundesländer und durch das BAMF werden folgende Verrechnungsfaktoren vergeben:

Förderungswürdig: 1,01

Neutral: 1

Nicht Förderungswürdig 0,97

Liegt kein Votum von einer der beteiligten Stellen vor, wird ein Verrechnungsfaktor von 1,0 angewandt. Gibt eine beteiligte Stelle ein positives oder negatives Votum ohne entsprechende Begründung ab, wird das Votum als neutral bewertet.

Geben mehrere Landesministerien oder Bundesministerien unterschiedliche Voten mit Begründung ab, so wird für jede Beteiligungsebene der Verrechnungsfaktor angewandt, der der Mehrheit der Voten entspricht. Sollten unterschiedliche Voten mit gleicher Anzahl abgegeben worden sein, wird der Verrechnungsfaktor angewandt, der der erkennbaren Gesamttendenz der Voten auf einer Ebene entspricht.

Beispiel: 5 Bundesländer haben folgende Voten abgegeben

Fall A

3 x Förderungswürdig,

1 x Neutral

1 x Nicht Förderungswürdig

Als Gesamtvotum wird „Förderungswürdig“ und der dafür festgesetzte Verrechnungsfaktor 1,01 festgesetzt.

Fall B

2 x Förderungswürdig

1 x Neutral

2 x Nicht Förderungswürdig

Als Gesamtvotum wird „Neutral“ und der dafür festgesetzte Verrechnungsfaktor 1,0 festgesetzt.

Fall C

2 x Förderungswürdig

0 x Neutral

3 x Nicht Förderungswürdig

Als Gesamtvotum wird „Nicht Förderungswürdig“ und der dafür festgesetzte Verrechnungsfaktor 0,97 festgesetzt.

Die Verrechnungsfaktoren der Voten der Bundesministerien, Landesministerien und des BAMF werden miteinander multipliziert, so dass sich ein Gesamtverrechnungsfaktor für die Förderungswürdigkeit ergibt.

Beispiel:

Wenn ein Projekt auf Ebene der Bundesministerien mit „Förderungswürdig“, auf Ebene der Landesministerien mit „Neutral“ sowie durch das BAMF als „Förderungswürdig“ bewertet wird, so ergibt sich ein Verrechnungsfaktor von  $1,01 * 1,0 * 1,01 = 1,0201$ .

Die **Endnote** zur Bewertung des Projektantrags berechnet sich unter Anwendung der aufgeführten Verrechnungsfaktoren wie folgt:

SUMME der gewichteten Einzelnoten / 28 = **Zwischennote**

**Zwischennote** / Verrechnungsfaktor Projektpartnerschaft /  
Verrechnungsfaktor Kofinanzierung / Verrechnungsfaktor  
Förderungswürdigkeit = **Endnote**

Beispiel:

- Projekt mit der **Zwischennote 3,0** aus der Antragsbewertung,
- Projektpartnerschaft liegt vor (Verrechnungsfaktor 1,01)
- Kofinanzierung Bund, Land und BAMF (Verrechnungsfaktor  $1,01 * 1,01 * 1,01$ )
- „Förderungswürdig“ Bund, Land und BAMF (Verrechnungsfaktor  $1,01 * 1,01 * 1,01$ )
- Daraus ergibt sich die **Endnote**  $3,0 / 1,01 / (1,01 * 1,01 * 1,01) / (1,01 * 1,01 * 1,01)$   
= **2,798154164121406**

Die Endnote wird bis auf 22 Nachkommastellen errechnet. Der Antrag mit der besten Endnote steht auf Rankingplatz 1, der Antrag mit der schlechtesten Endnote auf dem letzten Rankingplatz. Die Rankingliste pro Maßnahmenbereich stellt die Grundlage für die Vergabeentscheidung dar.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Antragsteller schriftlich über die Entscheidungen informiert.

## B. Besonderer Teil

Die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen gilt für drei Spezifische Ziele:

- **Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension**
- **Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration**
- **Rückkehr**

Die zum Teil unterbrochene Nummerierung der Maßnahmenbereiche ist unberücksichtigt zu lassen. Es werden nicht in jedem Jahr alle Maßnahmenbereiche ausgeschrieben.

### **Hinweise zu den angegebenen Indikatoren in den Maßnahmenbereichen:**

Die Indikatoren richten sich nach dem Maßnahmenbereich, der für den Projektantrag gewählt wurde. Die dem jeweiligen Maßnahmenbereich zugeordneten Indikatoren sind in dem Antragsvordruck abschließend aufgeführt. Aus ihnen müssen die zu dem Projektantrag passenden Indikatoren im Maßnahmenbereich ausgewählt werden. Da es innerhalb einzelner Maßnahmenbereiche Projekte geben kann, die sich sowohl direkt als auch indirekt (Strukturprojekte) an die Zielgruppe richten, können nicht zwingend alle in der Aufforderung genannten Indikatoren eines bestimmten Maßnahmenbereiches bedient werden. Die im Antragsformular angegebenen Planzahlen der Indikatoren sind bei einer Förderung Teil des Zuwendungszweck.

Jeder Projektträger muss zum 31. Oktober eines jeden Jahres (N) die erhobenen Daten zu den Indikatoren für das Berichtsjahr an die EU-Zuständige Behörde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln. Das Berichtsjahr beginnt am 16. Oktober des Jahres N-1 und endet am 15. Oktober des Jahres N. Der Abschluss-Indikatorenbericht umfasst den Zeitraum seit dem letzten regelmäßigen jährlichen Bericht bis zum Projektende.

**Hinweise zu den Zuwendungsempfängern:**

Die in der Aufforderung im Rahmen der jeweiligen Maßnahmenbereiche aufgeführten Zuwendungsempfänger sind **exemplarisch** und nicht abschließend aufgezählt.

Für die folgenden Spezifischen Ziele werden Projektanträge erbeten:

# **1. Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension**

## **1.1. Einleitung**

Mit der Förderung durch den AMIF wird das Ziel verfolgt, in Ergänzung zu bestehenden staatlichen Leistungen und Maßnahmen die nationalen Standards hinsichtlich der Aufnahmebedingungen weiter zu erhöhen und die Wirksamkeit des Asylverfahrens zu steigern.

Ein zentrales Anliegen ist die Verbesserung der Aufnahmebedingungen und die Information der Zielgruppe.

## **1.2. Zielgruppen**

Zielgruppen der Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sind:

- Drittstaatsangehörige mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU,
- Drittstaatsangehörige, die eine der Formen des vorgenannten internationalen Schutzes beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,
- Drittstaatsangehörige, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen,
- Drittstaatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland neu angesiedelt oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland überstellt werden oder wurden.

Zuwendungsempfänger, deren Projekte sich direkt an die Zielgruppe richten, sind verpflichtet, einen Zielgruppennachweis zu erbringen. Die Art und Weise der Erbringung des Zielgruppennachweises wird im Zuwendungsbescheid vorgegeben.

Um sicherzustellen, dass eine für das jeweilige Projekt möglichst geeignete Methode des Zielgruppennachweises vorgegeben wird, muss der Antragsteller im Rahmen der Antragsstellung darlegen, wie der Nachweis erbracht werden soll. Die Gründe für die Wahl der jeweiligen Methode sind ebenfalls anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass die Methode zum Nachweis folgender Tatsachen dienen muss:

- Zielgruppenzugehörigkeit der betreffenden Person (Aufenthaltsstatus, Nationalität)
- Teilnahme der betreffenden Person an dem Projekt (z. B. durch Inanspruchnahme von Beratungsleistungen) während der geförderten Projektlaufzeit.

Es obliegt den Zuwendungsempfängern, die Zielgruppenangehörigen über die Führung des Nachweises zu informieren und eine ggf. erforderliche Einwilligung zur Aufnahme der Personen in den Nachweis einzuholen.

Der Zielgruppennachweis ist gemäß § 8 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds mindestens 10 Jahre nach Ende der geförderten Maßnahme aufzubewahren.

Bei Strukturprojekten, also solchen Projekten, die sich nur indirekt an die Zielgruppe richten, muss die Zielgruppe im Projektantrag benannt werden. Ein Zielgruppennachweis ist nicht erforderlich. Für alle Strukturmaßnahmen muss jedoch ein Nachweis der Zielerreichung erbracht werden.

**Weitere Hinweise zur Zielgruppe:**

Bei allen Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist zu beachten, dass **geduldete Personen nicht zur Zielgruppe gehören**. Geduldete Personen sind Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung jedoch vorübergehend ausgesetzt wurde und deren Asylverfahren bereits abgeschlossen sind (§ 60 a Aufenthaltsgesetz). Das bedeutet, dass geduldete Personen im Rahmen des AMIF **im Bereich Asyl** nicht zur förderfähigen Zielgruppe gehören. Insbesondere sollen nur Asylbewerber gefördert werden, die noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

### 1.3. Nationales Ziel 1: Aufnahme- und Asylsysteme

#### 1.3.1 Maßnahmenbereich 1: „Identifizierung und Betreuung besonders Schutzbedürftiger“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen **4.194.340,14 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Ziel des Maßnahmenbereiches ist es, Asylbewerber, die besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren benötigen bzw. besondere Bedürfnisse in der Aufnahme haben, zu identifizieren und zu betreuen. **Die Maßnahmen sollen sich vorrangig an Personen richten, deren Asylverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind.**

#### **Hinweis:**

Nach der Richtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2013 **gelten folgende Personen als besonders schutzbedürftig**: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

- **Schaffung eines Modellsystems zur systematischen Identifizierung der Personengruppe**

Der Schwerpunkt ist die Schaffung eines Systems zur systematischen Identifizierung von Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Entwicklung der erforderlichen Infrastrukturen zur Identifizierung der speziellen Bedürfnisse, ihrer Erfüllung sowie der Förderung bundeseinheitlicher Verfahrensweisen dienen. Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Konzeptionierung und Erprobung eines modellhaften Identifizierungsverfahrens,
- Qualifizierung der untersuchenden Personen,



- Ermöglichung eines Expertenaustausches auf nationaler und europäischer Ebene (Verzahnung von Forschung, untersuchendem Personal und für Identifizierung zuständigen Stellen),
  - Qualifizierung von Sprachmittlern.
- **Ermittlung/Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Altersfestlegung**

Ein einheitliches Altersfeststellungsverfahren ist weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene vorhanden. Um dieses Verfahren zu entwickeln, sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

    - Förderung eines bundeseinheitlichen Altersfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung des EASO-Handbuches zum Thema „Altersfeststellung“,
    - Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Personen,
    - Qualifizierung von Sprachmittlern,
    - Ermöglichung eines Expertenaustausches auf nationaler und europäischer Ebene (Verzahnung von Forschung, untersuchendem Personal).
- **Fortentwicklung der therapeutischen Betreuung von Kranken und Traumatisierten**

Zur Zielerreichung sollen auch Maßnahmen zur Durchführung und Weiterentwicklung der therapeutischen Betreuung von Kranken und Traumatisierten umgesetzt werden. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

    - Fortentwicklung der gezielten Unterstützung kranker und traumatisierter Asylbewerber durch psychotherapeutische, migrationsspezifische psychologische sowie sozialpsychologische Betreuung,
    - Gesundheitsmanagement bei Asylantragstellern („Case Manager“ Identifikationsverfahren),
    - Gewährleistung einer qualifizierten Sprachmittlung (z. B. Bildung von Dolmetscherpools, Qualifizierung von Sprachmittlern).

## Zuwendungsempfänger

Für die oben genannten Maßnahmen kommen die jeweils zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen als Zuwendungsempfänger in Betracht.

Nichtregierungsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und universitäre Einrichtungen mit entsprechenden Fachkenntnissen sind mögliche Finanzhilfeempfänger für Maßnahmen zur Fortentwicklung der therapeutischen Betreuung von Kranken und Traumatisierten.

## Indikatoren

### Oberindikator

- Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen von aus dem Fonds geförderten Projekten im Bereich der Aufnahme- und Asylsysteme Hilfe erhalten haben.

#### Unterindikatoren

- Zahl der schutzbedürftigen Personen, die besonders unterstützt worden sind und davon
  - Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die besonders unterstützt worden sind
- Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen
- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens.

### **1.3.2 Maßnahmenbereich 2: „Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Antragstellern“**

Für diesen Maßnahmenbereich stehen **8.515.857,16 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller sowie die Information von Antragstellern über das Asylverfahren weiter zu verbessern. **Die Maßnahmen in diesem Bereich sollen sich vorrangig an Personen richten, deren Asylverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen sind.** Zudem ist die soziale Beratung und Betreuung von Asylantragstellern,

Personen, die internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU genießen und Personen, die in Deutschland neu angesiedelt wurden sind, weiter fortzuentwickeln. Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- **Maßnahmen zur standardisierten Erstorientierung und Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse**

Durch diese Maßnahmen sollen die Antragsteller informiert werden. Die Informationen sollen vor allem Fragen bezüglich der Erstorientierung (beispielsweise Orientierung vor Ort oder medizinische Versorgung) beantworten können. Weiter sollen diese Maßnahmen zur Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse auf einfachem Niveau zur Erleichterung der Grundkommunikation beitragen. Dabei sollen diese Maßnahmen nach einem einheitlichen Standard umgesetzt werden.

**Hinweis:**

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben, können an Maßnahmen zur standardisierten Erstorientierung und Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse nicht teilnehmen.

- **Entwicklung und Umsetzung eines bedarfsorientierten und standardisierten Beratungs- und Betreuungsprogramms**

Es kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards für die soziale Beratung und Betreuung (einschließlich Maßnahmen zur schulischen Begleitung, Unterstützung der Eltern/Alleinerziehender durch Erziehungsberatung),
- Qualifizierung von Sprachmittlern für den Bereich der sozialen Beratung und Betreuung,
- Entwicklung von entsprechenden Standards und Umsetzung einer rechts- und verfahrenstechnischen Auskunftserteilung nach Art. 19 ff. der Richtlinie 2013/32/EU unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vom

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Wohlfahrtsverbänden im Jahr 2017 gemeinsam durchgeführten Pilotprojekts „Asylverfahrensberatung“

- **Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz**

Aufgrund der hohen Zuwanderung sollen folgende Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz umgesetzt werden:

- Sensibilisierung der (ortsansässigen) Bevölkerung für die Belange der Zielgruppe,
- Aufbereitung öffentlichkeitsrelevanter Themen, unter Umständen sollen neue Kommunikationswege einbezogen werden.

### **Zuwendungsempfänger**

Für die Maßnahmen zur Erstororientierung kommen entsprechend qualifizierte Sprachkursträger sowie die zuständigen Länderministerien als Finanzhilfeempfänger in Betracht. Im Übrigen stellen Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbände sowie die zuständigen Landes- und Bundesbehörden mögliche Zuwendungsempfänger dar.

### **Indikatoren**

#### **Oberindikator**

- Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen von aus dem Fonds geförderten Projekten im Bereich der Aufnahme- und Asylsysteme Hilfe erhalten haben.

#### **Unterindikatoren**

- Zahl der Zielgruppenpersonen, die im Rahmen der Asylverfahren Informationen erhalten haben und unterstützt worden sind
- Zahl der Zielgruppenpersonen, die einen Rechtsbeistand und eine Rechtsvertretung erhalten haben
- Zahl der schutzbedürftigen Personen, die besonders unterstützt worden sind und davon
  - Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die besonders unterstützt worden sind
- Zahl der mit der Unterstützung des Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen

- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens

### **1.3.3 Maßnahmenbereich 4: „Qualifizierung und Fortbildung der am Asylverfahren Beteiligten“**

Für diesen Maßnahmenbereich stehen **1.947.876,31 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Ziel des Maßnahmenbereiches ist es, durch die Qualifizierung und Fortbildung aller am Asylverfahren beteiligten Personen eine Effizienzsteigerung des Asylverfahrens zu erzielen. Dies soll in diesem Bereich durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- **Qualifizierungsmaßnahmen und fachlicher Austausch der am Asylverfahren Beteiligten auf nationaler und europäischer Ebene**

Zur Effizienzsteigerung des Asylverfahrens ist die Durchführung eines regelmäßigen fachlichen Austausches äußerst sinnvoll, da eine Vielzahl von Akteuren in die Aufnahmen und das Asylverfahren auf nationaler Ebene eingebunden sind. Es soll auch ein regelmäßiger Austausch mit anderen Partnerbehörden der anderen Mitgliedstaaten – mit Blick auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) – und ein noch engerer Wissens-, Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zu den Verwaltungsstrukturen/-systemen angestrebt werden. Daher sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Fortführung der Schulung „professionelle Gesprächsführung zur Identitäts- und Sachverhaltsaufklärung“ für die Entscheider des BAMF,
- gemeinsame Tagungen von Richtern, Entscheidern und Ausländerbehörden zur Behandlung materiell- und verfahrensrechtlicher Fragen,
- Qualifizierungsmaßnahmen für die Bediensteten der Aufnahmeverwaltung, u.a. durch interkulturelle Schulungen,
- Durchführung von Expertentreffen (in die Aufnahme und das Asylverfahren eingebundene Akteure) auf nationaler Ebene,
- Austausch mit europäischen Partnerbehörden

- **Qualifizierungsmaßnahmen für Vormünder, Mitarbeiter der Jugendhilfe und Richter an Familiengerichten**

Im Rahmen des Asylverfahrens und der Aufnahme haben die beteiligten Akteure dem Schutz der unbegleiteten minderjährigen Antragsteller die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei spielen die Vormünder, Mitarbeitende der Jugendhilfe und Richter am Familiengericht eine besonders wichtige Rolle. Daher sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder,
- (Fort-)Entwicklung eines Handbuchs für Vormünder,
- Schulungen für Vormünder,
- Entwicklungen von Schulungskonzepten für Vormünder,
- Qualifizierung für Mitarbeiter der Jugendhilfe und Richter an Familiengerichten

### **Zuwendungsempfänger**

Als potentielle Zuwendungsempfänger kommen die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.

### **Indikatoren**

- Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Asylfragen ausgebildeten Personen
- Anzahl der durch den Fonds geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz des Asylverfahrens

## **2. Spezifisches Ziel 2: Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration**

### **2.1. Einleitung**

Ziel der ausgeschriebenen Maßnahmen im Bereich „Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration“ ist die Förderung der Integration von Drittstaatsangehörigen einschließlich der Personen mit anerkanntem Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus. Mit dem AMIF sollen die bereits bestehenden strukturellen Handlungsinstrumente der systematischen Integrationspolitik auf Grundlage des deutschen Aufenthaltsgesetzes ergänzt werden. Aufgrund des demographischen Wandels in Deutschland ist dabei die bessere gesellschaftliche und berufliche Integration bereits in Deutschland lebender Zuwanderer ein Schwerpunkt.

### **2.2. Zielgruppe**

Maßnahmen zur Erleichterung der legalen Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland und zur Förderung der tatsächlichen Integration Drittstaatsangehöriger sind förderfähig, wenn sie auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet sind, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder gegebenenfalls im Begriff sind, einen rechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen. Rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieser Ausschreibung ist der dauerhafte und beständige Aufenthalt. Der Aufenthalt gilt als dauerhaft und beständig, wenn die Person eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten hat oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Drittstaatsangehörige können auch dann gefördert werden, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Absatz 1 oder § 104 b i. V. m. § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (gesetzliche Altfallregelung). Direkte Verwandte in absteigender oder aufsteigender Linie (z. B. Kinder oder Großeltern, nicht aber Geschwister), sowie Ehegatten und Lebenspartner eines förderfähigen Drittstaatsangehörigen innerhalb eines Projektes/einer Maßnahme sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit von der Zielgruppe umfasst, wenn sie sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und sofern dies für die effektive Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive nicht zur Zielgruppe im spezifischen Ziel Integration gehören.

**Hinweis:**

Personen mit einer doppelten Staatsangehörigkeit sind nur förderfähig, wenn sie direkte Verwandte, Ehegatten oder Lebenspartner eines förderfähigen Drittstaatsangehörigen sind.

Zuwendungsempfänger, deren Projekte sich direkt an die Zielgruppe richten, sind verpflichtet, einen Zielgruppennachweis zu erbringen. Die Art und Weise der Erbringung des Zielgruppennachweises wird im Zuwendungsbescheid vorgegeben.

Um sicherzustellen, dass eine für das jeweilige Projekt möglichst geeignete Methode des Zielgruppennachweises vorgegeben wird, muss der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung darlegen, wie der Nachweis erbracht werden soll. Die Gründe für die Wahl der jeweiligen Methode sind ebenfalls anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass die Methode zum Nachweis folgender Tatsachen dienen muss:

- Zielgruppenzugehörigkeit der betreffenden Person (Aufenthaltsstatus, Nationalität)
- Teilnahme der betreffenden Person an dem Projekt (z. B. durch Inanspruchnahme von Beratungsleistungen) während der geförderten Projektlaufzeit

Es obliegt den Zuwendungsempfängern, die Zielgruppenangehörigen über die Führung des Nachweises zu informieren und eine ggf. erforderliche Einwilligung zur Aufnahme der Personen in den Nachweis einzuholen.

Der Zielgruppennachweis ist gemäß § 8 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des AMIF mindestens 10 Jahre nach Ende der geförderten Maßnahme aufzubewahren.

Bei Strukturprojekten, also solchen Projekten, die sich nur indirekt an die Zielgruppe richten, muss die Zielgruppe im Projektantrag benannt werden. Ein



Zielgruppennachweis ist nicht erforderlich. Für alle Strukturmaßnahmen muss jedoch ein Nachweis der Zielerreichung erbracht werden.

## **2.3. Nationales Ziel 2: Integrationsmaßnahmen**

### **2.3.1 Maßnahmenbereich 3: „Erstintegration“**

Für diesen Maßnahmenbereich stehen **12.511.940,42 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Beratung und Sprachförderung bilden die Grundpfeiler der Erstintegration von Zuwanderern. Ziel der Maßnahmen zur Erstintegration ist, das Sprachniveau von neu zugewanderten Drittstaatsangehörigen zu heben. Die frühzeitige und durchgängige Sprachförderung auf verschiedenen Ebenen ist ein wichtiger Bestandteil der Erstintegration.

**Erstes Ziel:** Zügiger Zugang zu Erstintegrationsmaßnahmen vor Ort (wie z. B. Migrationsberatung (MBE), Integrationskurse).

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Bedarfsanalyse, Entwicklung und Erprobung von Konzepten des regionalen Integrationsmanagements,
- Lotsenprojekte für große Zuwanderungsgruppen,
- Aufbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen,
- Aufsuchende Beratung für Menschen mit Migrationshintergrund, die für staatliche und kommunale Integrationsmaßnahmen schwer oder gar nicht erreichbar sind, insbesondere in ländlichen Regionen.

**Zweites Ziel:** Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zum nachhaltigen Spracherwerb.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Spracherwerbs,

- Ergänzende Angebote im Integrationskurs wie z. B. eine sozialpädagogische Begleitung zur Sicherstellung der erfolgreichen Teilnahme und Abschluss des Integrationskurses.

### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen in der Regel Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrant\*innenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.

### **Indikatoren**

#### **Oberindikator**

- Zahl der Zielgruppenpersonen, die durch Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus dem Fonds unterstützt worden sind
  - Unterindikatoren**
    - Zahl der Zielgruppenpersonen, denen mit Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen geholfen wurde, auch mit Sprachunterricht und vorbereitenden Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt
    - Zahl der Zielgruppenpersonen, die Beratung und Unterstützung im Bereich Unterbringung erhalten haben
    - Zahl der Zielgruppenpersonen, die mit Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Teilhabe unterstützt worden sind
  - Zahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderungsgemeinschaften sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus dem Fonds geförderten Maßnahmen sind
  - Anzahl der mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung oder Sensibilisierung vernetzten Stellen

### 2.3.2 Maßnahmenbereich 4: „Chancengleichheit“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen **10.003.455,92 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Um Zuwanderung nachhaltig zu machen, müssen sich zugewanderte Personen in Deutschland willkommen und anerkannt fühlen. Ihnen muss eine gleichberechtigte Teilhabe am ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglicht werden. Sie sollen nicht nur Adressaten von Integrationsmaßnahmen sein, sondern auch gesellschaftliche Entscheidungsprozesse mitgestalten können. Beginnend bei Bildung über Beruf bis hin zur gesellschaftlichen Teilhabe müssen alle Aspekte der Chancengerechtigkeit gleichermaßen in den Blick genommen werden.

**Erstes Ziel:** Verbesserung des Bildungsstands und Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Drittstaatsangehörigen.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Einführung von standardisierten Konzepten für vorgeschalteten Sprachunterricht an Schulen mit dem Ziel, Quereinsteigern den schnellstmöglichen Anschluss an das Regelsystem zu ermöglichen sowie eine höhere Quote von Schulabschlüssen zu erreichen,
- Kompetenzförderung von Eltern mit Migrationshintergrund, z.B. durch Informationsvermittlung für die Eltern selbst, durch Aufbau eines Bundeselternnetzwerks sowie durch Einbezug von Migrationsorganisationen,
- Förderung der vorberuflichen Bildung zur Unterstützung eines erfolgreichen Übergangsmanagements zwischen den einzelnen Bildungsphasen (sowohl hinsichtlich der horizontalen Durchlässigkeit als auch der vertikalen Übergänge von Bildungsketten) sowie zur stärkeren Vernetzung der Schule mit der beruflichen Praxis zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Jugendlichen.

**Zweites Ziel:** Gleichberechtigte Teilhabe von Drittstaatsangehörigen an allen Bereichen des alltäglichen Lebens.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Konzepte und Maßnahmen zur Einbindung junger Zuwanderinnen und Zuwanderer im freiwilligen Engagement,
- Konzepterstellung zur Verbesserung der beruflichen Orientierung und Kompetenzentwicklung von jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie zur Beteiligung und Information der Eltern und Lehrer zum Abbau migrationspezifischer Hemmnisse, z.B. durch Beratung und Informationsveranstaltungen.

### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen, Studentenwerke und Freiwilligendienste in Betracht. Für Maßnahmen hinsichtlich des vorgeschalteten Sprachunterrichts sind ausschließlich die Länder als Zuwendungsempfänger vorgesehen.

### **Indikatoren**

#### **Oberindikator**

- Zahl der Zielgruppenpersonen, die durch Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen nationaler, lokaler und regionaler Strategien aus dem Fonds unterstützt worden sind

#### **Unterindikatoren**

- Zahl der Zielgruppenpersonen, denen mit Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen geholfen wurde, auch mit Sprachunterricht und vorbereitenden Maßnahmen zur Erleichterung des Eintritts in den Arbeitsmarkt
- Zahl der Zielgruppenpersonen, die mit Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Teilhabe unterstützt worden sind
- Zahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgabe/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und die Zuwanderungsgemeinschaft sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind

### 2.3.3 Maßnahmenbereich 5: „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“

Für diesen Maßnahmenbereich stehen **7.988.781,67 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Die Geschwindigkeit und Komplexität, mit der sich gegenwärtig soziale und wirtschaftliche Lebenslagen wandeln, stellt die Integrationsanforderungen an die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Die kulturelle und religiöse Vielfalt in Deutschland ist gleichzeitig eine Chance, wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Entwicklung zu gestalten. Um Deutschland langfristig als Lebens- und Arbeitsstandort attraktiv zu halten, gilt es, neben den gut etablierten Strukturen der Integrationsförderung für Zuwanderer auch die Aufnahmegesellschaft in den Blick zu nehmen.

**Erstes Ziel:** Wissensvermittlung über Migration und Integration.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Projekte zur Wissensvermittlung über Migration und Integration,
- Projekte zur Aufarbeitung der Einflüsse der Migration auf Land, Kultur und Kunst, z.B. durch Kultureinrichtungen,
- Entwicklung von Konzepten wie in geeigneten fachbezogenen Fortbildungen, Integration und Vielfalt als Sub-Thema von Fortbildungen ausgestaltet werden kann.

**Zweites Ziel:** Öffnung der Aufnahmegesellschaft.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Ansprache der Aufnahmegesellschaft,
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit kommunaler Einrichtungen (z. B. Ausländerbehörden),
- Schulung von Migrantenorganisationen und ethnischen Vereinen, z.B. zur Behördenarbeit und zum Ablauf von Prozessen, um Vorbehalte abzubauen und Multiplikatoren auszubilden und um einen eigenen Beitrag zur Öffnung der Aufnahmegesellschaft leisten zu können,

- Anti-Diskriminierungsmaßnahmen und entsprechende Kampagnen im Bereich bürgerschaftlichen Engagements,
- Sensibilisierung von Akteuren auf dem Immobilien- und Wohnungsmarkt, wie z. B. Wohnungsbauunternehmen und -genossenschaften und Maklerverbänden zur Gestaltung kulturell vielfältiger Nachbarschaften,
- Erprobung und Weiterentwicklung partizipativer Stadtteilentwicklung mit besonderem Augenmerk auf die Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern, z. B. durch Schaffung von Begegnungs- und Dialogmöglichkeiten, durch Entwicklung von Konzepten zur Ansprache und Beteiligung von Zuwanderern zur Gestaltung des gemeinsamen Lebensumfeldes sowie durch interkulturelle Öffnung bereits bestehender lokaler Beteiligungsstrukturen.

### Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen, Bildungseinrichtungen und Institutionen der politischen Bildung in Betracht.

### Indikatoren

- Zahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgabe/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderungsgemeinschaft sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind

## **2.4. Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau**

### **2.4.1 Maßnahmenbereich 7: „Interkulturelle Öffnung“**

Für diesen Maßnahmenbereich stehen **4.907.543,90 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Eine wesentliche Voraussetzung für die interkulturelle Öffnung ist die Stärkung von interkulturellen Kompetenzen. Für ein erfolgreiches Zusammenwirken aller

Beteiligten und ein gegenseitiges Verständnis sollten diese interkulturellen Kompetenzen auf allen Seiten gefördert und gestärkt werden, d. h. auch auf Seiten der Aufnahmegesellschaft. Dazu sollten z. B. die interkulturelle Kompetenz im Bereich der Verwaltung auf allen Ebenen durch Maßnahmen zur Etablierung einer Willkommenskultur und Schaffung von Verständnis für die Handlungs- und Denkansätze anderer auf- und ausgebaut sowie Informationen, Angebote und Formulare der Verwaltung auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten von Migrantinnen und Migranten ausgerichtet werden. Im Zusammenhang mit der Gewinnung notwendiger drittstaatsangehöriger Fachkräfte aus dem Ausland müssen aber auch Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen kurzfristig in die Lage versetzt werden, sich auf die Bedürfnisse der Drittstaatsangehörigen einzustellen und Rahmenbedingungen für deren betriebliche Eingliederung und Etablierung zu schaffen. Ein weiterer, sehr wichtiger Aspekt, um eine schnelle Eingliederung insbesondere zuwandernder drittstaatsangehöriger Fachkräfte zu unterstützen, ist die entsprechende Gestaltung von Organisationsstrukturen auf kommunaler Ebene.

Zur Zielerreichung sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Interkulturelle Öffnung und Vernetzung von Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Trägerorganisationen der politischen Bildung, Medien, Unternehmen, z.B. Dienstleister und Regeldienste, sowie Stärkung der interkulturellen Kompetenz ihres Personals,
- Vernetzung von Ausländerbehörden zur Etablierung einer Willkommenskultur und eines nach außen gleichmäßigen Verwaltungshandelns,
- Bildung von Netzwerken innerhalb der Kommunen insbesondere zwischen Ausländerbehörden, Migrantenorganisationen und Migrationsberatung.

### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen, freie Träger, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen, Studentenwerke und Bildungseinrichtungen in Betracht.

**Indikatoren**

- Zahl der bestehenden lokalen, regionalen und nationalen politischen Rahmenvorgaben/Maßnahmen/Instrumente für die Eingliederung Drittstaatsangehöriger, an denen auch die Zivilgesellschaft und Zuwanderungsgemeinschaft sowie alle einschlägigen Akteure beteiligt sind und die Ergebnis der aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen sind
- Anzahl der mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung oder Sensibilisierung vernetzten Stellen



### 3. Spezifisches Ziel 3: Rückkehr

#### 3.1. Einleitung

Zur Rückkehrpolitik gehören die Grundsatzfragen der freiwilligen Rückkehr, der Rückkehrförderung, der Rückführung, der Rückübernahme und der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration ausreisepflichtiger und -williger Personen durch ihre Herkunftsstaaten. Diese Aspekte dienen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Ausreisepflicht und sollen auch dazu beitragen, eine nachhaltige Reintegration zu fördern.

Im Bereich „Rückkehr“ liegen die Förderschwerpunkte bei der Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Reintegration im Herkunftsland durch Zahlungen von Reintegrationshilfen, die der Überbrückung während der Startphase dienen sollen.

Gefördert werden Projekte für Rückkehrer/Rückkehrwillige und Projekte in solchen Staaten, die aus rückkehrpolitischer Sicht für Deutschland derzeit von besonderer Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um die GARP<sup>4</sup>-Staaten nach dem für das aktuelle Kalenderjahr geltenden Programm-Merkblatt für REAG/GARP (veröffentlicht auf der Internetseite der IOM Deutschland und des BAMF).

**Hinweis:**

Ausdrücklich von der Förderung ausgenommen sind Reintegrationshilfen, die an Staatsangehörige europäischer Drittstaaten gezahlt werden, denen eine visumfreie Einreise in das Bundesgebiet möglich ist. Grund hierfür ist, dass für diese Personengruppe eine dauerhafte und nachhaltige Rückkehr und Reintegration aufgrund der jederzeit möglichen problemlosen Wiedereinreise nach Deutschland nicht sichergestellt werden kann. Kosten, die sich konkret auf die Rückkehr als solche beziehen, z.B. Kosten für die Passbeschaffung und sonstige direkte Kosten im Zusammenhang der Rückkehr, sind jedoch förderfähig.

<sup>4</sup> Government-Assisted-Repatriation-Programme; vgl.

<http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/Rueckkehrprogramme/FoerderprogrammREAGGARP/foerderprogramm-reag-garp.html?nn=6819352> oder <http://germany.iom.int/de/reaggarp>

### 3.2. Zielgruppe

Zielgruppen im Bereich Rückkehr sind:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen endgültigen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung, ihren rechtmäßigen Wohnsitz und/oder internationalen Schutz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten,
- Drittstaatsangehörige, denen in der Bundesrepublik Deutschland ein Aufenthaltsrecht, ein rechtmäßiger Wohnsitz oder internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben,
- Drittstaatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die Voraussetzungen für eine Einreise in Deutschland und/oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß Art. 9 und gemäß Art. 14 I der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben worden ist.

Zuwendungsempfänger, deren Projekte sich direkt an die Zielgruppe richten, sind verpflichtet, einen Zielgruppennachweis zu erbringen. Die Art und Weise der Erbringung des Zielgruppennachweises wird im Zuwendungsbescheid vorgegeben.

Um sicherzustellen, dass eine für das jeweilige Projekt möglichst geeignete Methode des Zielgruppennachweises vorgegeben wird, muss der Antragsteller im Rahmen der Antragsstellung darlegen, wie der Nachweis erbracht werden soll. Die Gründe für die Wahl der jeweiligen Methode sind ebenfalls anzugeben. Dabei ist zu beachten, dass die Methode zum Nachweis folgender Tatsachen dienen muss:

- Zielgruppenzugehörigkeit der betreffenden Person (Aufenthaltsstatus, Nationalität)
- Teilnahme der betreffenden Person an dem Projekt (z. B. durch Inanspruchnahme von Beratungsleistungen) während der geförderten Projektlaufzeit.

Es obliegt den Zuwendungsempfängern, die Zielgruppenangehörigen über die Führung des Nachweises zu informieren und eine ggf. erforderliche Einwilligung zur Aufnahme der Personen in den Nachweis einzuholen.

Der Zielgruppennachweis ist gemäß § 8 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds mindestens 10 Jahre nach Ende der geförderten Maßnahme aufzubewahren.

Bei Strukturprojekten, also solchen Projekten, die sich nur indirekt an die Zielgruppe richten, muss die Zielgruppe im Projektantrag benannt werden. Ein Zielgruppennachweis ist nicht erforderlich. Für alle Strukturmaßnahmen muss jedoch ein Nachweis der Zielerreichung erbracht werden.

### **3.3. Nationales Ziel 1: Maßnahmen zur Begleitung von Rückkehrverfahren**

Das Ziel der deutschen Rückkehrpolitik ist die Förderung eines integrierten Rückkehrmanagements (Beratung, Rückkehrunterstützung, Reintegration). Hierbei hat nach dem Willen des Bundes und der Bundesländer die freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Im Einzelnen ist hierbei eine Weiterentwicklung der Rückkehrberatung und Betreuung sowie der Rückkehrhilfe vorgesehen, insbesondere durch:

- Strategische(s) Rückkehrmanagement und -politik,
- Weiterentwicklung der Rückkehrberatung und Betreuung sowie Rückkehrhilfe,
- Qualifizierungsmaßnahmen bezogen auf die Zielgruppe,
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **3.3.1 Maßnahmenbereich 1: „Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und der Reintegration“**

Es stehen **5.961.589,47 EUR** Fördermittel zur Verfügung. Folgende Ziele sollen durch die Maßnahmen verfolgt werden:

- **Strategisches Rückkehrmanagement und -politik**
  - engere Vernetzung der Akteure (Bund, Länder, Kommunen, Nichtregierungsorganisationen),

- stärkere Verzahnung bestehender Angebote,
  - Etablierung eines integrierten Rückkehrmanagements,
  - Ausbau eines bundesweiten Netzwerkes.
- **Weiterentwicklung der Rückkehrberatung und Betreuung sowie Rückkehrhilfe durch:**
    - Ausbau einer flächendeckenden bundesweiten Rückkehrberatung und Betreuung,
    - soziale und psychologische Unterstützung und Beratung zur Erarbeitung einer Perspektive für die Rückkehr; sprachliche Unterstützung; individuelle Begleitung während des Rückkehrprozesses,
    - besondere Unterstützung für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige,
    - Rückkehrberatung hinsichtlich der Situation in den Herkunftsländern; Informationssammlung und -bereitstellung,
    - Qualifizierungsmaßnahmen für Rückkehrberater/-innen bzw. Fachpersonal, Qualitätsmanagement und Entwicklung von Standards.
  - **Qualifizierungsmaßnahmen bezogen auf die Zielgruppe**
    - Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Rückkehrer/-innen  
Mögliche Projektinhalte sind z.B. niederschwellige Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vor der Ausreise. Vorrang haben jedoch Qualifizierungs- und berufliche Reintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland. Voraussetzung hierfür ist der Zugang von Rückkehrern zu dortigen staatlichen Programmen bzw. zu lokalen Partnern/Dienstleistern, die bedarfsgerechte Förderung vor Ort anbieten.

### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen behördlichen Stellen (z. B. staatliche Beratungsstellen, Ausländerbehörden), Wohlfahrtsverbände/Nichtregierungsorganisationen (z. B. kirchliche Träger einer Beratungsstelle) wie auch internationale (Nichtregierungs-)Organisationen mit Sitz in Deutschland in Betracht.

## **Indikatoren**

- Zahl der mit Unterstützung des Fonds in Rückkehrfragen ausgebildeten Personen
- Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben
- Zahl der freiwilligen Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde
- Anzahl der durchgeführten Maßnahmen (Workshops, Konferenzen, Kapazitätsaufbau-Trainings usw.) im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperation im Bereich des Spezifischen Ziels „Rückkehr“ auf nationaler und/oder europäischer Ebene oder der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, kofinanziert durch den Fonds
- Zahl der zur Rückkehr beratenen oder betreuten Personen

### **3.4. Nationales Ziel 2: Rückkehrmaßnahmen**

Die Förderschwerpunkte im Bereich der Rückkehrmaßnahmen sind

- nationales Förderprogramm für freiwillige Rückkehr; Rückkehranreize durch finanzielle und organisatorische Unterstützung,
- Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Rückkehrstaat.

Besonders wird verstärkt die dauerhafte Rückkehr in den Herkunftsstaat gefördert, die durch die Bereitstellung von bedarfsgerecht anpassbaren Reintegrationspaketen – mit einem finanziell verminderten Hilfsumfang für Abgeschobene – die soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung in den Heimatstaat unterstützen soll.

Beispiele für die Fördermaßnahmen im Bereich des Nationalen Zieles 2 sind:

- jährliche Durchführung des nationalen Förderprogramms für freiwillige Rückkehr REAG/GARP sowie dessen bedarfsgerechte Weiterentwicklung,
- Bereitstellung von Reintegrationshilfen und begleitender Maßnahmen zur nachhaltigen Reintegration im Heimatstaat; finanziell niedrigere Hilfen für rückgeführte Personen.

### **3.4.1 Maßnahmenbereich 3: „Förderprogramm für die freiwillige Rückkehr, Beförderungskosten, Starthilfen und Unterstützung/Begleitung einer nachhaltigen Reintegration“**

Dieser Maßnahmenbereich wird mit bis zu 50 % kofinanziert. Es stehen **4.795.000,00 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Als ein Pfeiler der deutschen Politik der Rückkehrförderung der vergangenen 30 Jahre hat sich insbesondere das Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) erwiesen.

Ein Förderprogramm für die freiwillige Rückkehr (Beförderungskosten, Starthilfen und Unterstützung/Begleitung einer nachhaltigen Reintegration) soll Rückkehranreize durch finanzielle und organisatorische Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr (Erstattung von Beförderungskosten in Form der tatsächlichen Reisekosten oder pauschalisierter Reisebeihilfen sowie Starthilfen) schaffen.

Das REAG/GARP-Programm soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, beispielsweise durch eine Ergänzung um medizinische Hilfe oder Komponenten für individuelle Reintegrationshilfen.

#### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen (Nichtregierungs-)Organisationen und internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland in Betracht.

#### **Indikatoren**

- Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben
- Zahl der freiwilligen Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde
- Zahl der zur Rückkehr beratenen oder betreuten Personen

### **3.4.2 Maßnahmenbereich 4: „Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Rückkehrstaat“**

Es stehen **8.175.611,10 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Ziel ist die Weiterentwicklung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen vor allem durch eine dauerhafte Reintegrationsförderung, beispielsweise durch Beihilfen zur Ausbildung oder weiteren beruflichen Qualifizierung, medizinischen Betreuung, zur Existenzgründung oder zu sonstigen Aktivitäten zur Erzielung eines Einkommens sowie durch im Vergleich zur Förderung freiwilliger Rückkehrer finanziell niedrigeren Rückkehr- und Reintegrationshilfen auch für Abgeschobene.

Für die Zielgruppen werden Reintegrationspakete zur Verfügung gestellt, die in unterschiedlichen Herkunftsländern in unterschiedlicher Höhe (entsprechend dem Bedarf im Zielland bzw. -regionen) die Übergangsphase nach erfolgter Rückkehr unterstützen sollen.

Zielgruppenangehörige, die bereits eine andere Form der Reintegrationshilfe erhalten (bspw. über ERIN (European Reintegration Network)), sind nicht förderfähig.

#### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen (Nichtregierungs-)Organisationen und internationale Organisationen in Betracht.

#### **Indikatoren**

- Zahl der Rückkehrer, die vor oder nach ihrer Rückkehr eine aus dem Fonds kofinanzierte Reintegrationshilfe erhalten haben
- Zahl der zur Rückkehr beratenen oder betreuten Personen
- Zahl der freiwilligen Rückkehrer, deren Rückkehr aus dem Fonds kofinanziert wurde

### **3.5. Nationales Ziel 3: Praktische Zusammenarbeit und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau**

Die Projektlandschaft der Mitgliedstaaten ist zersplittert. Dies erschwert die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern. Eine Bündelung von Ressourcen ist erforderlich, um das Ziel einer größeren Reichweite der Fördermaßnahmen und

einem wirtschaftlichen Vorgehen der Mitgliedstaaten zu erreichen. Die Schwerpunkte des Nationalen Zieles 3 sind daher

- Aufbau und Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit,
- verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern.

### **3.5.1 Maßnahmenbereich 6 : „Strategisches Rückkehrmanagement und -politik einschließlich Zusammenarbeit der Akteure auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen“**

Es stehen **430.226,26 EUR** Fördermittel zur Verfügung.

Ausbau und Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit

- Weitere Intensivierung des Erfahrungsaustauschs mit europäischen Partnern; Verbesserung der Kooperation und Koordination für bestimmte Zielländer/ -regionen; Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr

Dieser Förderbereich zielt insbesondere auf innovative Ansätze für die Vertiefung der Zusammenarbeit mit EU-Partnern, abgestimmte Rückkehr-Projektarbeit und Standards für Dienstleister/lokale Implementierungspartner ab.

- Auf- und Ausbau internationaler Kontakte, insbesondere in den Bereichen Konzeption und Umsetzung gemeinsamer integrierter Rückkehrpläne auf nationaler Ebene, Pflege von Netzwerken. Die Fördermaßnahmen beziehen sich hierbei insbesondere auf die Einbeziehung weiterer Akteure in Netzwerke sowie die Nutzung neuer Medien für Abstimmung, Erfahrungsaustausch und Kommunikation mit zuständigen Institutionen und Partnerorganisationen in den Mitgliedstaaten.
- Informationsmaßnahmen und Kampagnen in Drittländern zur Stärkung des Bewusstseins für geeignete legale Migrationskanäle und für die Risiken der illegalen Einwanderung.
- Verbesserung der Fähigkeit zur Erhebung, Analyse und Verbreitung von detaillierten und systematischen Daten sowie aufgeschlüsselten Statistiken



über Rückkehrverfahren und -maßnahmen, Aufnahme- und Haftkapazitäten, Abschiebungen und freiwillige Rückkehr, Überwachung und Reintegration.

- Beitrag zur Bewertung der Rückkehrpolitik (nationale Folgenabschätzung, Umfragen bei Zielgruppen, Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarking).

### **Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen in Betracht.

### **Indikatoren**

- Anzahl der durchgeführten Maßnahmen (Workshops, Konferenzen, Kapazitätsaufbau-Trainings usw.) im Rahmen der Netzwerkarbeit und Kooperation im Bereich des Spezifischen Ziels „Rückkehr“ auf nationaler und europäischer Ebene oder der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, kofinanziert durch den Fonds

Nürnberg, den 16.08.2018

**Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
EU-Zuständige Behörde  
für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)**

Im Auftrag

Evelyn Gsänger